

A b k o m m e n

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein,
dieser vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des
Landes Schleswig-Holstein,
in Kiel

und

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr,
in Hannover.

Artikel 1

Das Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Niedersachsen vom 14. Oktober/4. Dezember 1954 in der Fassung des Artikels 1 des Abkommens zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Niedersachsen vom 7./25. Juni 2002 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Bergbehörde für das Land Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (nachfolgend: Landesamt).

§ 2

Die Fachaufsicht über das Landesamt übt das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein aus, soweit das Landesamt als Bergbehörde für das Land Schleswig-Holstein tätig wird. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein ist insoweit berechtigt, vom Landesamt die im Rahmen der Kosten-Leistungsrechnung erstellten Unterlagen anzufordern. Das Ministerium ist auch berechtigt, in Prüfungsberichte Einsicht zu nehmen oder an Prüfungen teilzunehmen.

Die Dienstaufsicht obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

§ 3

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten für das Landesamt trägt das Land Niedersachsen. Das Land Schleswig-Holstein leistet dem Land Niedersachsen einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird vom Landesamt nach dem Ergebnis der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Das Land Schleswig-Holstein leistet bis zum 30. Juni eine jährliche Abschlagszahlung auf Basis der ermittelten Kosten des Vorjahres. Das Landesamt übersendet die Schlussrechnung innerhalb des 1. Quartals des folgenden Jahres. Eine sich daraus ergebende Nachzahlung oder Erstattung ist innerhalb von zwei Monaten nach Übersendung der Schlussrechnung vorzunehmen.

§ 4

Die für Amtshandlungen des Landesamtes aufkommenden Verwaltungsgebühren, die auf Tätigkeiten für das Land Schleswig-Holstein beruhen, stehen dem Land Schleswig-Holstein zu.

Artikel 2

§ 1

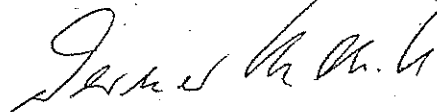
Änderungen von Bezeichnungen der in Artikel §§ 1 und 2 genannten Behörden haben keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieses Abkommens.

§ 2

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Kiel, den 21.12.08

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten des Landes
Schleswig-Holstein
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und
Verkehr des Landes Schleswig-Holstein



Hannover, den 22.9.08

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

